

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Karin Prien (CDU) vom 09.03.15

und Antwort des Senats

Betr.: Wie steht es um die Außensportflächen für die Grundschule Iserberg?

Auf Grundlage des Bebauungsplans Rissen 51 wird derzeit unter anderem über die Bebauung eines städtischen Grundstückes diskutiert, das bisher als Sportplatz genutzt wurde. Die Planungen sehen vor, den Sportplatz, der sowohl vom Rissener Sportverein (SV Rissen) als auch von der unmittelbar angrenzenden Schule Iserberg genutzt wird, für den Bau von rund 70 neuen Wohneinheiten zu nutzen. Im Tausch gegen den alten Grandplatz soll der SV Rissen zwei neue Rasen-Sportplätze am Marschweg erhalten, die durch Verkaufserlöse aus der Grundstücksveräußerung für den Wohnungsbau gegenfinanziert werden sollen. Zunächst ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass der SV Rissen – wie seit Jahren gefordert – zwei moderne neue Sportflächen erhalten und die Versorgung mit Sportflächen in Rissen deutlich verbessert werden soll. Dennoch dürfen die Schülerinnen und Schüler der Schule Iserberg und die im südlichen Rissen lebenden Kinder in Bezug auf die Sportplatznutzung vor allem für den Schulsport am Vormittag und im Rahmen von GBS nicht das Nachsehen haben. Da die neuen Sportplätze für jüngere Schüler zu weit von der Grundschule Iserberg entfernt liegen, erscheint es wenig praktikabel, dass die Schülerinnen und Schüler diese ebenfalls in Zukunft werden nutzen können. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie der Freiluftsport der Schülerinnen und Schüler der Schule Iserberg im Vormittagsunterricht und in Kursen am Nachmittag in GBS zu sichern ist. Außerdem stellt sich die Frage nach einer angemessenen Sport- und Freizeitfläche für die gewachsene Anzahl von Kindern und Jugendlichen im Rissener Süden. Nach Medienberichten hat der Planungsausschuss der Bezirksversammlung Altona die Entscheidung über die Bebauung des Sportplatzes nun zunächst vertagt (vergleiche <http://www.abendblatt.de/hamburg/kommunales/article137761030/Rissen-Entscheidung-ueber-Bebauung-des-Sportplatzes-vertagt.html>).

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. In welchem Umfang nutzt die Schule Iserberg den benachbarten Außensportplatz zum gegenwärtigen Zeitpunkt? (Bitte sowohl für Vor- als auch Nachmittag angeben.) Welche anderen Außensportflächen inner- und außerhalb des Schulgeländes (bitte Skizze beifügen) werden außerdem bisher von der Schule für Freiluftsportunterricht oder Kurse und freies Spiel genutzt?*

Der benachbarte Sportplatz wird in den Pausen von einigen Schülerinnen und Schülern als zusätzliche Bewegungsfläche genutzt. Daneben wird in den wärmeren Jahreszeiten auch gelegentlich Sport auf dieser Fläche unterrichtet. Im Übrigen steht das eigentliche Schulgelände für freies Spiel und Bewegung zur Verfügung.

2. *Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die gemeinsame Nutzung des Sportplatzes sowohl durch den SV Rissen als auch durch die Schule Iserberg?*

Auf Grundlage der Dienstvorschrift „Überlassung und Benutzung von staatlichen Sportstätten“ vom 1. Juni 1992.

3. *In welchem Umfang wird der Sportplatz des SV Rissen zurzeit von Kindern und Jugendlichen aus der Umgebung auch außerhalb des Schulbetriebes genutzt?*

Der Sportplatz wird nachmittags in vollem Umfang vom SV Rissen genutzt.

4. *Welche Arten von Freiluftsportunterricht in welchem Umfang sollen Schülerinnen und Schülern in der Vorschule und in den Klassen 1 – 4 erteilt werden und in welcher schulrechtlichen Norm beziehungsweise in welchem Bildungsplan oder welcher Handreichung ist dies geregelt?*

Der Bildungsplan Grundschule enthält im Rahmenplan Sport keine Festlegungen darüber, ob der Sportunterricht innerhalb oder außerhalb einer Sporthalle stattfinden soll.

5. *Wie groß und mit welchen Ausstattungsmerkmalen versehen sollte grundsätzlich eine Außensportfläche für eine vierzügige Grundschule sein? Was würde die Errichtung einer solchen neuen Außensportfläche auf dem benachbarten städtischen Grundstück oder auf dem Schulgelände kosten?*
6. *Welche Minderung des Kaufpreises für die oben genannte städtische Fläche, die zum Wohnungsbau vorgesehen ist, würde die Reduktion der Verkaufsfläche um die für eine angemessene Außensportfläche notwendige Fläche bedeuten?*

Größe und Ausstattung einer Außensportfläche sind jeweils im Einzelfall und in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Dabei sind die Möglichkeiten des Grundstücks, aber auch Angebote in der Schulumgebung zu berücksichtigen. Im Übrigen handelt es sich um hypothetische Fragen, die der Senat in ständiger Praxis grundsätzlich nicht beantwortet.

7. *Gibt es ein rechtliches oder finanzielles Junktim zwischen dem Verkauf der gesamten Fläche für den Wohnungsbau und der Errichtung der beiden neuen Sportplätze für den SV Rissen?*

Ja.

8. *Wo sollen die Schülerinnen und Schüler der Schule Iserberg nach Vorstellungen des Senats zukünftig Freiluftsport betreiben, wenn der benachbarte Außensportplatz für Wohnungsbauzwecke wegfallen sollte?*
9. *Ist es für die Behörde vorstellbar, zukünftig ohne Außensportfläche an der Schule Iserberg Sport und GBS zu unterrichten?*

Die Schule verfügt über ein Grundstück, das ausreichend Platz für Bewegung bietet. Darüber hinaus können, wie bei anderen Schulen, grundsätzlich die bezirklichen Sportplätze in der Region sowie Grünflächen im Umfeld der Schule genutzt werden.

10. *Wie viele Züge hat die Schule Iserberg derzeit und was sind die Planungen für das Schuljahr 2015/2016? Welche Planungen verfolgt die Behörde für Schule und Berufsbildung vor dem Hintergrund des umliegenden Wohnungsbaus und der damit einhergehenden Zunahme von Anmeldungen für die Schule? Inwiefern ist der Schulentwicklungsplan von 2011 noch maßgeblich?*

Die Schule Iserberg ist im Schulentwicklungsplan mit bis zu vier Zügen berücksichtigt. Derzeit werden im Wechsel drei oder vier erste Klassen eingerichtet. Im Übrigen siehe Drs. 20/14665 und Antwort zu 12. Das Verfahren der Schulorganisation für das Schuljahr 2015/2016 ist noch nicht abgeschlossen (siehe Drs. 21/18).

11. *Wie haben sich die Schülerzahlen im Hinblick auf das neue Schuljahr und im Vergleich zu den Schuljahren 2013/2014 und 2014/2015 an der Schule Iserberg entwickelt? Welche Schülerzahl prognostiziert die Behörde aufgrund der Anmeldezahlen für das kommende Schuljahr 2015/2016?*

Im Schuljahr 2013/2014 besuchten 296, im Schuljahr 2014/2015 besuchen 321 Schülerinnen und Schüler die Schule Iserberg (jeweils inklusive zweier Vorschulklassen). Im Übrigen siehe Drs. 20/11503, 20/14665 und Antwort zu 10.

12. *Wie viele Kinder im Alter zwischen vier – zehn und elf – 16 leben im Umkreis von 1 km um die Schule Iserberg und wie viele werden durch die geplanten Neubaumaßnahmen voraussichtlich dazukommen?*

549 Kinder im Alter von über drei bis einschließlich zehn Jahren und 493 Kinder im Alter von über zehn bis einschließlich 16 Jahren. Die zuständige Behörde rechnet bei Fertigstellung von rund 50 Wohneinheiten auf dem bisherigen Sportplatz mit zunächst drei bis vier und langfristig ein bis zwei zusätzlichen Kindern pro Jahrgang.

13. *Wie groß ist das Schulgelände der Schule Iserberg? Wie wird das Gelände im Einzelnen für Gebäude, Container, Pavillons, Schulhofflächen, Sport- oder Multifunktionsflächen genutzt? Welche Flächen mit welcher Größe werden wegen Ihrer Beschaffenheit derzeit nicht für den Schulbetrieb genutzt? Wodurch wird die Nutzung im Augenblick im Einzelnen eingeschränkt? Bitte Skizze beifügen.*

26.255 m². Alle Gebäude- und Geländeflächen unterliegen der schulischen Nutzung. Das Gebäude 04 wird wegen anstehender Umbau- beziehungsweise Sanierungsplanungen derzeit nur in Teilbereichen genutzt (siehe Anlage).

14. *Inwiefern gibt es alternative Planungen, einen Sportplatz auf dem bisherigen Schulgelände der Schule Iserberg zu errichten? Stünden hierzu zurzeit geeignete Flächen und ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung?*

Wenn ja, bitte auf der Skizze einzeichnen.

Am Standort Iserberg ist in den nächsten Jahren die Errichtung einer weiteren Sporthalle geplant. In diesem Zusammenhang wird bei der anschließenden Wiederherrichtung der Freiflächen geprüft, inwieweit dabei Bewegungsflächen eingerichtet werden können. Das Schulgelände ist groß genug, um Lauf- oder Spielflächen vorzusehen. Im Übrigen sind die Planungen der zuständigen Behörde noch nicht abgeschlossen.

15. *Im Rahmen der Investitionskonferenz wurde 2011 die Grundinstandsetzung des Hochbaus an der Schule Iserberg beschlossen. Mit ersten Baumaßnahmen sollte laut Planung von Schulbau Hamburg bereits Mitte 2014 begonnen werden. Bisher hat es weder einen Baubeginn gegeben, noch wurde ein konkretes Datum genannt, wann damit begonnen werden soll. Wie gestaltet sich der aktuelle Instandsetzungs- und Sanierungsbedarf an der Schule Iserberg im Einzelnen und welche Maßnahmen sind konkret geplant? Welche Kosten sind für die Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen im Einzelnen und im Gesamten veranschlagt? Wann soll mit welchen Maßnahmen begonnen werden? Warum haben sich diese Maßnahmen verzögert?*

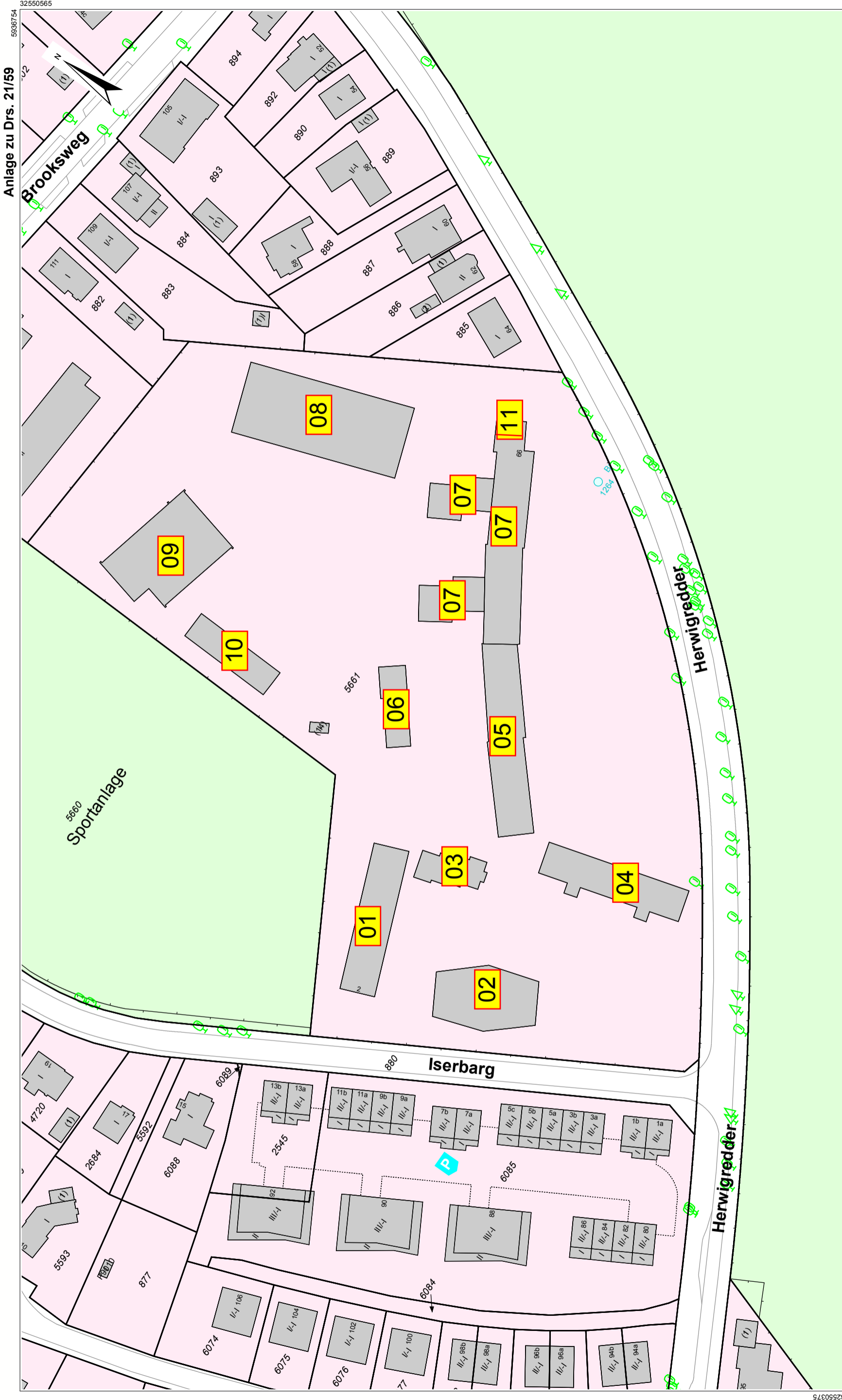
Das Bauvolumen für das Jahr 2015 hinsichtlich Instandhaltung und Sanierung beträgt circa 50.000 Euro für Maßnahmen in den Außenanlagen (Zufahrt), in Gebäude 01 (Fenster) und Gebäude 08 (Dach). Die Prüfung von Umbau- und/oder Instandhaltungsbedarfen in Gebäude 04 wird derzeit zwischen SBH | Schulbau Hamburg und der zuständigen Behörde abgestimmt.

16. *Welche Gebäude oder Gebäudeteile, Container oder Pavillons würden nach der Sanierung wegfallen beziehungsweise abgerissen werden? Würden daraus neue geeignete Flächen für einen Sportplatz auf dem Schulgelände Iserberg entstehen?*

Die derzeitige Planung sieht keinen Abriss von Gebäuden vor.

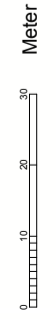
- 17. Wäre die Errichtung einer Außensportfläche auf dem Schulgelände realisierbar, die nach Schulschluss auch Kindern und Jugendlichen aus dem Wohnumfeld zur Verfügung steht?*

Siehe auch Antwort zu 14.



Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung
Sachsenkamp 4
20097 Hamburg

Interner Auszug
Liegenschaftskataster
Maßstab 1:1000



Flurstück: 5661
Gemarkung: Rissen
Erstellt am 30.04.2013
Iserberg 2, 22559 Hamburg

Diese Karte ist geschützt. Vervielfältigung, Umarbeitung oder die Weitergabe an Dritte ist nur im Rahmen der Bestimmungen in §15 HmbVermG vom 20.04.2005 (HmbGVBl S.135), zuletzt geändert am 15.12.2009 (HmbGVBl S. 825, 532), zulässig.